

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zu  
BAYPRICE**  
(gültig ab 23.11.2012)

Elmar Denkmann  
Software Entwicklung und Vertrieb  
Rothe Gasse 30  
D-52224 Stolberg

USt-IdNr.: DE233170143  
Tel: 02402 750626  
Fax: 02402 750627

[www.bayprice.de](http://www.bayprice.de)

(nachfolgend auch Anbieter)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Vertragsgegenstand und eBay-Schnittstelle .....	2
§ 2 Bereitstellung des Web-Service.....	2
§ 3 Zugriffssoftware und eBay-Konto.....	3
§ 4 Technische Verfügbarkeit von „BAYPRICE“ und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.....	4
§ 5 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten .....	5
§ 6 Sonstige Leistungen des Anbieters.....	5
§ 7 Supportleistungen.....	6
§ 8 Nutzungsrechte an und Nutzung der Zugriffssoftware und der Anwendung, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse .....	6
§ 9 Haftung für Rechte Dritter.....	7
§ 10 Entgelt und Abrechnung.....	8
§ 10a Definitionen .....	9
§ 11 Pflichten und Obliegenheit des Kunden.....	9
§ 12 Datensicherheit, Datenschutz.....	10
§ 12a Zugriff auf das ebay-Konto .....	11
§ 13 Geheimhaltung.....	11
§ 14 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei.....	12
§ 15 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe .....	12
§ 16 Laufzeit, Kündigung .....	12
§ 16a Testnutzung .....	13
§ 17 Änderung der Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.....	13
§ 18 Höhere Gewalt.....	14
§ 19 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand.....	14

## **Präambel**

BAYPRICE ist ein Repricing (Preisoptimierung) Web-Service für eBay. Gewerbliche eBay Verkäufer erhalten die Möglichkeit, die Preise ihrer eBay Angebote automatisiert an ihre eBay Mitbewerber anzupassen.

Der Anbieter bietet die zeitweise Nutzung solcher Softwareanwendungen auf seinen Rechnern sowie die Möglichkeit zur Ablage von Anwendungsdaten gegen Entgelt an.

Mit diesen Vertragsbedingungen vereinbaren die Parteien, dass der Anbieter dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die benötigten Anwendungen zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zur Verfügung stellt.

Mit diesen Vertragsbedingungen werden auch die Vertragsverhältnisse zu Kunden geregelt, die den Web-Service nutzen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und eBay-Schnittstelle**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung des Web-Service „BAYPRICE“ nebst Speicherplatz für die Speicherung von damit erzeugten Daten gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Der bereitzustellende Umfang der Leistungen in Bezug auf Software und Speicherplatz ergibt sich aus dem angenommenen Auftrag des Kunden.

(2) Zur Nutzung der Funktionalitäten des Web-Service „BAYPRICE“ ist eine Zugriffssoftware erforderlich. Dabei handelt es sich um die jeweils aktuelle Version der im Wesentlichen verbreiteten Internetbrowser. Diese Zugriffssoftware wird vom Anbieter nicht zu Verfügung gestellt. Der Kunde beschafft sich diese selbständig auf eigenes Risiko.

(3) Der Anbieter darf vor Vertragsschluss und während des Vertragsverhältnisses von den Kunden einen Nachweis für deren Eigenschaft als Unternehmer fordern.

(4) Der Webservice „BAYPRICE“ ist in seiner Funktionalität abhängig von den angebotenen Diensten der Firma eBay und deren Ausgestaltung. „BAYPRICE“ steht in keiner über die Nutzung der API (Schnittstelle) hinausgehenden wirtschaftlichen Verbindung zu eBay.

„BAYPRICE“ nutzt aufgrund vertraglicher Vereinbarung die eBay API (definierte XML Schnittstelle zum softwaregesteuerten Zugriff auf die eBay Datenbankinhalte). Nimmt eBay technische oder inhaltliche Änderungen an der API oder ihr mögliche vertragliche Änderungen vor oder kommt es zu Störungen oder Ausfällen der eBay Server, so ist es möglich, dass einzelne Funktionen in „BAYPRICE“ oder auch der komplette Service „BAYPRICE“ nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionieren.

Der Anbieter kann daher keine Garantie für die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Dienstes „BAYPRICE“ im Zusammenspiel mit dem Angebot von eBay sicherstellen. Bei Ausfällen und Fehlfunktionen haftet der Anbieter nach diesen Bedingungen unter der Maßgabe, dass dem Kunden bewusst ist, dass der Anbieter keinen Einfluss auf die Gestaltung der eBay-API hat.

## **§ 2 Bereitstellung des Web-Service**

(1) Der Anbieter hält ab dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen im Folgenden „SERVER“ genannt) „BAYPRICE“ in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

(2) Der Anbieter haftet dafür, dass „BAYPRICE“

- für die Preisoptimierung auf eBay dem Grunde nach geeignet ist,
- während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
- insbesondere frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen ist, welche die Tauglichkeit von „BAYPRICE“ zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.

(3) Der Anbieter übermittelt dem Kunden die vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Sämtliche Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. Evtl. weitere Sicherheitsmaßnahmen können gesondert vereinbart werden.

(4) Der Anbieter sorgt dafür, dass „BAYPRICE“ dem erprobten Stand der Technik entspricht. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine wesentliche Änderung von vertraglich zugesicherten Funktionalitäten und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Anbieter dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Der Anbieter wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

(5) Der Anbieter hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung für die vom Kunden durch Nutzung von „BAYPRICE“ erzeugten und/oder die zur Nutzung von „BAYPRICE“ erforderlichen Daten (im Folgenden „Anwendungsdaten“ genannt) Speicherplatz im mit dem angenommenen Auftrag vereinbarten Umfang bereit. Weitere Einzelheiten zum Leistungsumfang des Speicherplatzes und zur Speicherung der Anwendungsdaten ergeben sich aus einer erforderlichenfalls gesondert zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung.

(6) „BAYPRICE“ und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert.

Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde muss eine vom Anbieter unabhängige Sicherung der Daten rechtzeitig selbst sicherstellen.

(7) Übergabepunkt für „BAYPRICE“ und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Anbieters.

(8) Während der offiziellen eBay Wartungsarbeiten (üblicherweise Freitag 7 - 10 Uhr) nimmt „BAYPRICE“ aus Sicherheitsgründen keine Preisänderungen vor.

(9) Auf der Seite des Kunden ist im Regelfall ein normaler jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender PC mit einem Internetbrowser (z.B. Internet Explorer, Firefox, Opera) und üblicher Softwareausstattung als Systemvoraussetzung ausreichend. Für Änderungen am technischen System des Anbieters gilt die Widerspruchslösung des Abs. 4 Unterabs. 2 entsprechend. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist der Anbieter nicht verantwortlich.

### **§ 3 Zugriffsoftware und eBay-Konto**

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden keine Zugriffsoftware zur Verfügung. Als Zugriffsoftware sind folgende z.B. Internet-Browser in der jeweils aktueller Version geeignet: Internet Explorer, Firefox, Opera. Für die Installation und Beschaffung der Zugriffsoftware ist der Kunde selbst verantwortlich.

(2) Der Kunde ist für die Einrichtung eines gewerblichen ebay-Kontos selbst verantwortlich. Grundlage für die Leistungen von „BAYPRICE“ ist, dass der Kunde über ein bestehendes ebay-Konto verfügt.

#### **§ 4 Technische Verfügbarkeit von „BAYPRICE“ und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten**

(1) Der Anbieter schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit von „BAYPRICE“ und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit von „BAYPRICE“ und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden unter Verwendung der Zugriffssoftware.

(2) Der Anbieter beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Mängel oder den Ausfall-/Teilausfall von „BAYPRICE“.

Auftretende Mängel werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde oder sonstige Mängel eingeordnet. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen, entscheidet der Anbieter über die Einordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden. Je nach Einordnung eines Mangels gelten folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten:

**Betriebsverhindernder Mangel:** Reaktion: 12 Stunden / Wiederherstellung: 36 Stunden

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „BAYPRICE“ beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird (und dieser Mangel nicht mit zumutbaren organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden kann).

**Betriebsbehindernder Mangel:** Reaktion: 24 Stunden / Wiederherstellung: 3 Werktage

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „BAYPRICE“ beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind) und mit zumutbaren organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlichen zumutbaren Mitteln nicht umgangen werden kann (können).

**Sonstiger Mangel:** Reaktion: 2 Werktage / Wiederherstellung: 8 Werktage

Ein sonstiger Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von „BAYPRICE“ nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden "Nice-to-have-Funktionen".

(3) Mängel von „BAYPRICE“:

Ein Mangel an „BAYPRICE“ liegt vor, wenn (a) „BAYPRICE“ bei vertragsgemäßen Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung des Programms festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt oder (b) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet oder (c) wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Anwendungen der gleichen Art üblich ist und der Kunde diese nach der Art der Software erwarten kann.

Ein Mangel i.S. dieser Vorschrift liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen (a)-(c) nur unwesentlich auf die Nutzung der Anwendung auswirkt oder
- die Störung durch unsachgemäße Behandlung von „BAYPRICE“ i.S. von § 8 Ziffer 1 hervorgerufen wurde.

(4) Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Anbieters. Bietet der Anbieter dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Versionen oder Softwareteile etc. an, so hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen.

Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

Die Verpflichtung des Anbieters zur Mangelbeseitigung ist erfüllt, wenn kein Mangel i.S. der Ziffer 3 mehr vorliegt.

(5) Kann der Anbieter einen Mangel nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums beseitigen, stellt er dem Kunden auf eigene Kosten eine vorübergehende Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verpflichtung des Anbieters zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung der vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

(6) Zur Prüfung und Behebung von Fehleranzeigen und Fehlern genehmigt der Kunde schon mit Vertragsabschluss den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch den Anbieter wird nur soweit genommen, wie dies zur Fehlerprüfung und Fehlerbeseitigung erforderlich ist. Die Regelungen des § 11 und § 12 dieser Geschäftsbedingungen werden somit durch diese Regelung erweitert.

## **§ 5 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten**

(1) Kommt der Anbieter den in §§ 2 bis 4 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Gerät der Anbieter mit der betriebsfähigen Bereitstellung „BAYPRICE“ in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 15. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Anbieter eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d.h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität von „BAYPRICE“ zur Verfügung stellt.

(3) Kommt der Anbieter nach betriebsfähiger Bereitstellung von „BAYPRICE“ den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die monatliche Nutzungspauschale nach § 10 Abs. 2 anteilig für die Zeit, in der „BAYPRICE“ und/oder die Anwendungsdaten dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang bzw. der Speicherplatz nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Laufende Nutzungsgebühren nach § 10 Abs. 3 und 4 fallen nur für Geschäftsvorfälle an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistungen unter Nutzung von „BAYPRICE“ tatsächlich durchgeführt wurden. Hat der Anbieter diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Kunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe von § 15 geltend machen.

(4) Ist eine Nutzung von „BAYPRICE“ nicht innerhalb der vereinbarten Frist, nachdem der Anbieter vom Mangel Kenntnis erlangt hat, wieder hergestellt, so kann der Kunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

(5) Der Anbieter hat darzulegen, dass er den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Anbieter nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass der Anbieter anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

## **§ 6 Sonstige Leistungen des Anbieters**

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden mit Bereitstellung von „BAYPRICE“ eine darin integrierte Benutzerhilfe zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert dies als Benutzerhandbuch.

Bei Aktualisierungen von „BAYPRICE“ wird auch die Benutzerhilfe jeweils entsprechend angepasst.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 9 für die für „BAYPRICE“ vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

(2) Weitere Leistungen des Anbieters können jederzeit schriftlich vereinbart werden, insbesondere Schulungen zu „BAYPRICE“. Solche weiteren Leistungen werden gegen

Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Anbieters erbracht.

(3) Zur Ausführung weiteren Leistungen genehmigt der Kunde schon mit Beauftragung der weiteren Leistungen den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch den Anbieter wird nur soweit genommen, wie dies zur Ausführung der weiteren Leistungen erforderlich ist. Die Regelungen des § 12 und § 13 dieser Geschäftsbedingungen werden somit durch diese Regelung erweitert.

## **§ 7 Supportleistungen**

Supportleistungen des Anbieters sind Fehlerbeseitigungen nach § 4 dieser Bedingungen und sonstige Leistungen nach § 6 dieser Bedingungen. Die Fehlerbeseitigung erfolgt ohne zusätzliche Kosten. Weitere Leistungen werden gemäß § 6 gesondert abgerechnet.

## **§ 8 Nutzungsrechte an und Nutzung der Zugriffssoftware und der Anwendung, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse**

### (1) Nutzungsrechte an „BAYPRICE“

(a) Der Kunde erhält an „BAYPRICE“ das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Der Kunde nutzt über die Zugriffssoftware die Anwendung auf dem Server. Eine Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst eigenmächtig Änderungen an „BAYPRICE“ vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(d) Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, „BAYPRICE“ über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, „BAYPRICE“ zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

### (2) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

(a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von „BAYPRICE“ durch Unbefugte zu verhindern.

(b) Der Kunde haftet dafür, dass „BAYPRICE“ nicht zu rassistischen, diskriminierenden, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

### (3) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Kunden

(a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter nach einmaliger vorheriger Ermahnung des Kunden in Textform den Zugriff des Kunden auf „BAYPRICE“ oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt

werden kann.

(b) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abschnitt (2) lit. (b), ist der Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

(c) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung von „BAYPRICE“ durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Betrags zu zahlen, den der Kunde in den letzten sechs abgerechneten Monaten nach § 10 und § 10a dieser Bedingungen durchschnittlich monatlich zu zahlen verpflichtet war; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(d) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Anbieter Schadensersatz nach Maßgabe von § 15 geltend machen.

#### (4) Rechte des Kunden an entstehenden Datenbanken und Datenbankwerken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server des Anbieters eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stellen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Nach Ermöglichter Datensicherung und vorheriger Mitteilung in Textform, mit der der Kunde zum Download der Datensicherung binnen drei Wochen aufgefordert wird, ist der Anbieter zum Löschen der Datenbanken berechtigt.

### **§ 9 Haftung für Rechte Dritter**

(1) Der Anbieter wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.

(2) Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch von „BAYPRICE“ beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.

(3) Eine Verweigerung der Nutzung von „BAYPRICE“ und/oder der Anwendungsdaten aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne dieser Vertragsbedingungen.

Soweit der Anbieter nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere über die notwendigen Nutzungsrechte an der Software „BAYPRICE“ und „BAYPRICE“ länger als in diesem Vertrag vereinbart nicht nutzbar ist, so reduziert sich die zu zahlende Vergütung bzw. entfällt nach den in diesem Vertrag enthaltenen Vergütungsregeln.

(4) Der Anbieter hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Anbieter die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritter nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.

(5) Ferner kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 15 geltend machen.

(6) Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Entgelt und Abrechnung**

(1) Die Vergütung für die Nutzung von „BAYPRICE“ ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Anbieters. Diese ist auf der Webseite des Anbieters in der jeweils aktuellsten Fassung veröffentlicht. Die Vergütung ergibt sich bei Vertragsabschluss zugleich auch aus den Angaben im Antrag des Kunden. Diese gilt bei Auftragsbestätigung als vereinbart. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.

(2) Der erste Abrechnungszeitraum beginnt bei Ende der Testphase und dauert bis zum gleichen Tag des folgenden Monats. Wenn dieser Monat keinen Tag x hat, endet der Zeitraum mit dem letzten Tag des Folgemonats. (Beispiel: Start 31.03.2013 15:00:00, Ende 30.04.2013 15:00:00)

Der nächste Abrechnungszeitraum startet dann, sobald der letzte beendet wurde (in o.g. Beispiel beginnt der neue Abrechnungszeitraum also am 30.04.2013 15:00:00).

Der genaue Abrechnungszeitraum sowie die maximale Anzahl gespeicherter Artikel werden sowohl auf der Rechnung also auch im Kundenkonto angegeben.

(3) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Gebühren ist die jeweils höchste Anzahl gespeicherter Artikel im „BAYPRICE“- Kundenkonto während der Abrechnungsperiode. Dies entspricht der Anzahl der laufenden eBay Artikel des Kunden zuzüglich eventuell bereits beendeter Angebote.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen sowie sich aus der Entwicklung der Software ergebenden Verbesserungen angemessen für zukünftige Buchungszeiträume zu erhöhen. Der Anbieter wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben und durch Einstellen einer aktualisierten Preisliste auf seiner Webseite veröffentlichen; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet.

Für den vom Kunden gebuchten Nutzungszeitraum ist eine Preiserhöhung unzulässig. Preiserhöhungen gelten nur für Verlängerungszeiträume nach § 16 Absatz 1.

(5) Sonstige Leistungen werden vom Anbieter nach Aufwand erbracht (time & material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen des Anbieters.

(6) Der Anbieter kann bei einer vom Kunden verschuldeten Rücklastschrift Schadensersatz verlangen, welcher sich an den tatsächlich durch die Bankinstitute (Sender und Empfänger) geforderten Gebühren richtet.

(7) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

(8) Mit Vertragsschluss stimmt der Kunde dem Lastschriftverfahren (ELV) und für die Zukunft dem SEPA-Lastschriftverfahren zu. Der Kunde gibt bei Vertragsschluss die zu verwendende Bankverbindung an. Änderungen hat er unverzüglich mitzuteilen. Kann die Lastschrift nicht durchgeführt werden, so wird die sich aus der aktuellen Preisliste ergebende Storno-Gebühr fällig.



## § 10a Definitionen

### (1) gespeicherte Artikel

Meldet sich der Kunde bei „BAYPRICE“ an, wird sein kompletter eBay-Artikelstamm importiert. Alle laufenden eBay Angebote werden über die eBay API herunter geladen und in „BAYPRICE“ gespeichert. Bietet ein Verkäufer z.B. 3000 Artikel bei eBay an, so werden zu diesen 3000 Artikeln sämtliche Informationen (Artikelnummer, Artikelname, Bild, Preis, Versandkosten, Kategorie, Zustand, u.v.m.) in „BAYPRICE“ gespeichert. Der so genutzte Speicherplatz ist die Berechnungsgrundlage für die monatlichen „BAYPRICE“ Gebühren. Ein Verkäufer mit nur 50 Artikeln zahlt eine geringere Monatsgebühr als ein Verkäufer mit 3000 Artikeln.

Zusätzlich wird es vorkommen, dass eBay Angebote des Verkäufers enden (entweder durch Verkauf oder weil das Angebotsende erreicht wurde). Diese Artikel stehen nicht mehr bei eBay zum Verkauf, bleiben jedoch vorerst in „BAYPRICE“ gespeichert, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Daten wieder zu verwenden (z.B. wenn ein Artikel wiedereingestellt wird). Diese beendeten Artikel können jederzeit vom Kunden manuell gelöscht werden, um Speicherplatz freizugeben. Solange sie nicht gelöscht werden, werden sie als gespeicherte Artikel mitgezählt.

Hinweis: Laufende Artikel können nicht gelöscht werden, d.h. „BAYPRICE“ liest immer den kompletten Artikelstamm des Verkäufers ein. Es ist nicht möglich, nur einen bestimmten Teil des Artikelstamms zu importieren.

„BAYPRICE“ protokolliert innerhalb eines Abrechnungszeitraums fortwährend die maximale Anzahl der gleichzeitig gespeicherten Artikel und notiert auch den Zeitpunkt, an dem dieser Maximalwert ermittelt wurde. Nach diesem Maximalwert wird am Ende des Abrechnungszeitraums die monatliche Gebühr bestimmt.

Im nächsten Abrechnungszeitraum beginnt die Messung des Maximalwertes von neuem.

### (2) eBay-Artikel und eBay-Angebote

Innerhalb von „BAYPRICE“ sind mit dem Begriff Artikel immer die eBay-Listings gemeint. Ein eBay-Listing verfügt über eine weltweit eindeutige eBay Artikelnummer und kann - je nach Angebotsformat - aus einem bis mehreren Stückzahlen bestehen. Für „BAYPRICE“ ist dies ein Artikel, unabhängig der angebotenen Stückzahl.

### (3) Variationen

Bei eBay lassen sich Festpreisartikel in mehreren Varianten (sog. Variationen) einstellen. Das kann z.B. ein T-Shirt in unterschiedlichen Größen und Farben sein. Jede Variante kann unterschiedliche Preise und Bilder haben.

„BAYPRICE“ unterstützt Angebote mit Varianten. Dazu wird für jede Variante (also jede mögliche Kombination, im Beispiel jede Kombination aus Größe + Farbe) ein eigener Artikel erzeugt, welcher für sich eigenständig verwaltet werden kann.

Zwar hat jede dieser Varianten die gleiche eBay Artikelnummer, trotzdem wird pro Variante ein Artikel gezählt.

## § 11 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere

1. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

2. die vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 8 einhalten, insbesondere
  - a. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
  - b. den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung „BAYPRICE“ durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von „BAYPRICE“ verbunden sind;
  - c. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
  - d. seine Nutzung des Systems so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers durch Skripte oder Programme, welche eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, zu vermeiden;
4. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Anbieters) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
5. vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
6. Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an den Leistungen nach §§ 2 bis 4 und §§ 7 bis 8, dem Anbieter unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Pauschale nach § 10 Abs. 2 des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
7. die nach § 10 vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
8. wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe von „BAYPRICE“ dem Anbieter Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen;
9. sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download sichern; unberührt bleibt die Verpflichtung des Anbieters zur Datensicherung

## **§ 12 Datensicherheit, Datenschutz**

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor und der Anbieter wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs-

und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Anbieter trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. Der Anbieter schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die vom Kunden oder den Kunden betreffenden, auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe – sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder Daten oder durch physischen Zugriff – durch Mitarbeiter des Anbieters oder Dritte, ganz gleich auf welchem Wege diese erfolgen. Er ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.

(4) Der Anbieter wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich des Anbieters liegen, auch über das Vertragsende hinaus. Die Verpflichtung nach Abs. 6 besteht auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit.

(6) Soweit der Anbieter die Datenverarbeitung in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU ausführt oder dorthin verlagert, wird er dies dem Kunden vorab schriftlich ankündigen. § 2 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Ist der Kunde mit der Verlagerung einverstanden, finden die Standardvertragsklauseln II für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Gemeinschaft in Drittländer (Entscheidung 2004/915/EG der Kommission vom 27.12.2004) Anwendung.

## **§ 12a Zugriff auf das ebay-Konto**

Nach der ersten Anmeldung muss der Kunde seinen „BAYPRICE“- Account mit seinem eBay-Account verbinden. Dabei wird ein eBay-Token erzeugt, welcher dem Anbieter den Zugriff auf die eBay-Daten des Kunden ermöglicht (z.B. Ändern der Artikelpreise). Dazu muss der Kunde sich einmalig auf der eBay-Seite mit seinen Zugangsdaten anmelden. Das nach erfolgreicher Authentifizierung erzeugte Token hat nur einen bestimmten Gültigkeitszeitraum. Dieser wird durch die Plattform eBay bestimmt. Es wird vom Anbieter gespeichert. Die eBay-Zugangsdaten selbst werden zu keiner Zeit vom Anbieter abgefragt oder gespeichert.

Vor Ablauf des Token wird der Kunde in bestimmten zeitlichen Abständen per Mail durch den Anbieter informiert und aufgefordert, das Token zu erneuern. Wenn das Token abläuft, können keine Preisoptimierungen mehr vorgenommen werden. Das Vertragsverhältnis läuft unabhängig vom Token weiter und die Zahlungspflicht des Kunden besteht fort.

## **§ 13 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch den Anbieter vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte er von diesen Kenntnis erlangen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

(3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

#### **§ 14 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei**

(1) Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
2. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
3. sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
4. gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
5. sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

(2) Liegt einer der Umstände des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 vor, so kann die andere Partei das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

#### **§ 15 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe**

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Eine Partei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies dieser Vertrag ausdrücklich vorsieht. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **§ 16 Laufzeit, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem mit der Auftragsbestätigung vereinbarten oder gesondert nach Annahme mitgeteilten Zeitpunkt.

Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit der Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer

Frist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Der Anbieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, den der Kunde in den letzten sechs abgerechneten Monaten nach § 10 und § 10a dieser Bedingungen durchschnittlich monatlich zu zahlen verpflichtet war. (= durchschnittliche Monatsgebühr)

Der Anbieter kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 70 Prozent der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit den sich nach folgender Berechnung ergebenden Betrag verlangen: Die durchschnittliche Monatsgebühr wird mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der normalen Vertragslaufzeit multipliziert.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(3) Der Anbieter kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine nach §§ 8 und 11 bestehenden Obliegenheiten nach Abmahnung wiederholt schuldhaft verletzt.

(4) Jede Kündigung hat wenigstens in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung per E-Mail ist nicht möglich.

(5) Die gespeicherten Anwendungsdaten werden nach Ende des Vertrags vom Anbieter gelöscht (z.B. gespeicherte Artikel, Preisregeln, Suchmasken, etc.). Die Kundendaten bleiben für die Integrität der Systeme des Anbieters und aus rechtlichen Gründen gespeichert. (z.B. Name und Anschrift, E-Mail-Adresse, der eBay-Verkäufername).

## **§ 16a Testnutzung**

Der Anbieter ermöglicht die Nutzung von „BAYPRICE“ für eine Testphase von 14 Tagen. Auf dieses Angebot finden diese AGB Anwendung.

Wenn der Kunde während der Testphase einen kostenpflichtigen Vertrag bucht, so beginnt die Vertragslaufzeit für diesen nach dem Ende der Testphase.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Leistungsbeschreibung können durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter geändert werden.

(2) Wünscht der Anbieter eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird er dies dem Kunden mitteilen und ein Angebot auf Vertragsänderung unterbreiten. Widerspricht der Kunde diesem Angebot nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich, gilt das Angebot als angenommen. In diesem Fall tritt die Vertragsänderung sechs Wochen nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Kunde hingegen gemäß vorstehendem Satz 2, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort. Der Anbieter wird den Kunden mit dem Angebot auf Vertragsänderung über die besonderen Rechtsfolgen eines unterbleibenden wenigstens in Textform zu erklärenden Widerspruchs gesondert unterrichten.

(3) Hat der Kunde dem Angebot auf Vertragsänderung widersprochen und teilt der Anbieter dem Kunden daraufhin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für den Anbieter aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung schriftlich kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf die Rechtsfolge einer unterbleibenden schriftlichen Kündigung weist der Anbieter den Kunden mit der Mitteilung über die

Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hin.

## **§ 18 Höhere Gewalt**

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 19 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Aachen als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Anbieter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.